



Nr. 3/2021

Jahrgang 63
September 2021

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Bewegender Abschied

Dr. Reiner Zajitschek wurde in Schwarzenbach an der Saale beigesetzt



Mit erst 57 Jahren ist Dr. Reiner Zajitschek am 28. Juni plötzlich und unerwartet verstorben. Er erlitt bei einer Radtour einen Kreislaufzusammenbruch. Die Wiederbelebensmaßnahmen waren erfolglos.

An der Trauerfeier in Schwarzenbach an der Saale nahmen neben Angehörigen, Freunden und Praxismitarbeitern auch Vertreter fast aller zahnärztlichen Körperschaften in Bayern teil. Im Namen von BLZK, KZVB, ZBV und FVDZ Bayern würdigte Christian Berger in der St.-Gumbertus-Kirche die Verdienste des Verstorbenen. Zajitschek sei ein Mann der klaren Sprache mit einem ausgeprägten Bewusstsein für Verantwortung gewesen. In drei Jahrzehnten habe er in verschiedensten Bereichen Enormes für den Berufsstand geleistet - als Delegierter in der Bundeszahnärztekammer und der BLZK, als stellvertretender Vorsitzender des ZBV Oberfranken, als Vorsitzender des ZÄF Hochfranken, als Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVB, als stellvertretender Bundesvorsitzender und Landesvorsitzender des FVDZ Bayern. „Der zahnärztliche Berufsstand verliert mit Dr. Zajitschek einen vorbildlichen Zahnarzt, der für unseren Berufsstand Ehre einlegte, egal wo er stand und wohin man ihn stellte. Gemeinsam mit seiner Ehefrau und seiner Schwester hat er die Versorgung der Patienten im ländlichen Raum gesichert. Für seine Mitarbeiterinnen und Freunde hatte er stets ein offenes Ohr. Wir alle sind aufgefordert, in seinem Sinne weiterzuarbeiten und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren“, so Berger.

Beitragszahlung IV / 2021

Der Beitrag für das IV. Quartal 2021 ist bereits am 01.10.2021 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag IV / 2021 im Oktober 2021 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 0921 65025.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch **drei Millionen Euro** für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf **den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen kann der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko

des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. **Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.** Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarzteausweise mit den Nrn. 60812 und 61589 werden hiermit für ungültig erklärt.

Weihnachtsspende des Hilfsfonds der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Hinterbliebenen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV Oberfranken bittet Sie deshalb, Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse bis zum 10. Oktober 2021 dem ZBV Oberfranken zu benennen.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitis- impfung

Wir bitten zu überprüfen, ob die zahnmedizinischen Fachangestellten bereits die Dreifach-Hepatitisimpfung vollständig erhalten haben. Falls die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu tragen.

Ärztliche Nachuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, haben sich ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten alle Auszubildenden, darüber zu wachen, dass die Auszubildenden diese Vorschriften einhalten.

Lösung von Ausbildungsverhältnissen

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass uns Lösungen von Ausbildungsverhältnissen häufig nicht gemeldet werden.

Wir machen alle auszubildenden Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, dass bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden muss. Der Anlass zur vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist dabei anzugeben.

Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte

An der diesjährigen Abschlussprüfung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten haben 82 Azubis teilgenommen, und zwar

in Bamberg	35
in Bayreuth	19
in Coburg	16
in Hof	12

Davon haben 5 Prüflinge mit der Note „sehr gut“ bestanden.

Herzlichen Glückwunsch!

Außerdem erreichten:

19 Prüflinge die Note 2 = gut

33 Prüflinge die Note 3 = befriedigend

17 Prüflinge die Note 4 = ausreichend

8 Prüflinge haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2022

An der Winter-Abschlussprüfung am 19.01.2022 beim ZBV Oberfranken können alle Auszubildenden teilnehmen, die bis zum 31.03.2022 ihre Ausbildung beenden. Anmeldungen sind bis zum 22.10.2021 an den ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth, zu richten.

Nachrichten und Neuigkeiten auf der Homepage der BLZK

Musterausbildungsvertrag

Der neue Musterausbildungsvertrag ist nun wieder mit den Erläuterungen vonseiten der BLZK im Ausbilderhandbuch eingestellt:

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbildungsvertrag_zfa_muster_erklaerungen.html

Dazu gibt es jetzt auch ein Beispiel eines ausgefüllten Musterausbildungsvertrages:

[https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/gfx/OAEAA859355C04EOC1258711003647E0/\\$file/ausbildungsvertrag_zfa_bsp_ausgefuehlt.pdf](https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/gfx/OAEAA859355C04EOC1258711003647E0/$file/ausbildungsvertrag_zfa_bsp_ausgefuehlt.pdf)

Ausbilderhandbuch

Das Ausbilderhandbuch wurde überarbeitet und bzgl. des neuen BBiG angepasst und ergänzt.

Dies wird ebenfalls demnächst online eingestellt und die derzeit noch vorhandene Version damit ersetzt.

Glückwünsche zum Praxisjubiläum in Coburg und Regnitzlosau



Bild v. l. n. r.: Frau Hübner, Dr. Matthias Hein, Marion Hein

Wir freuen uns alle sehr, dass wir dieses Jahr ein 30-jähriges Praxisjubiläum feiern können. Frau Hübner begann ihre Ausbildung 1991 und ist seitdem ohne Unterbrechung bei uns beschäftigt.

Sie ist für uns unentbehrlich geworden und eine tragende Säule der Praxis.

Inzwischen arbeitet sie fleißig mit meinem Sohn zusammen, der die Praxis übernehmen wird und bei ihrer Einstellung gerade einmal 3 Monate alt war.

Dr. Matthias Hein,
Coburg



Bild v. l. n. r.: ZÄ C. Döhn, T. Kerwel, A. Hirsch, ZA T. Hänsel

Seit Gründung der Praxis vor 25 Jahren gehört Anja Hirsch zum Team, dem seit 20 Jahren auch Tina Kerwel angehört.

Mit Kompetenz und Einfühlungsvermögen sind sie für die Patienten oft erste Ansprechpartner. Anfang Mai gratulierten Zahnärztin Cornelia Döhn und Zahnarzt Torsten Hänsel ihren Mitarbeiterinnen.

Herzlichen Dank für die langjährige, angenehme Zusammenarbeit.

ZÄ Cornelia Döhn und ZA Torsten Hänsel,
Regnitzlosau

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

01.10.2021 **Arend Eva-Marie**
St.-Getreu-Straße 1
96049 Bamberg
92 Jahre

02.10.2021 **Dr. Haake Lothar**
Grossau 10
96332 Pressig
75 Jahre

08.10.2021 **Laucke Rainer**
Obere Königstraße 35 c
96052 Bamberg
70 Jahre

17.10.2021 **Dr. Sengün Mehmet Bayhan**
Henneberger Straße 23
96049 Bamberg
75 Jahre

18.10.2021 **Dr. Popp Meinhard**
Prötschenbacher Weg 5
95336 Mainleus
84 Jahre

19.10.2021 **Rogler Hella**
von-Rothenhan-Straße 11
96049 Bamberg
83 Jahre

22.10.2021 **Dr. Holler Albert**
Marktplatz 5
95659 Arzberg
60 Jahre

24.10.2021 **Dr. Kämpf Thomas**
Max-Planck-Straße 3
95448 Bayreuth
75 Jahre

24.10.2021 **Dr. Strößner Walter**
Kreuzsteinstraße 25
95028 Hof
60 Jahre

25.10.2021 **Dr. med. dent. Penteker Simon**
Abt-Wolfram-Ring 3
96049 Bamberg
80 Jahre

01.11.2021 **Dr. Herrbach Klaus**
Ziegelweg 3
95213 Münchberg
60 Jahre

03.11.2021 **Dr. Cerny Karl**
Am Fröhlichenstein 4
95028 Hof
80 Jahre

06.11.2021 **Dr. Grell Thomas**
Am Löhlein 11
96120 Bischberg
60 Jahre

09.11.2021 **Dr. (H) Baum Stefan**
Alexanderstraße 2
95444 Bayreuth
60 Jahre

17.11.2021 **Dr. Banzhaf Eberhard**
Lerchenweg 35
96135 Stegaurach
65 Jahre

18.11.2021 **Dr. Miller Andreas**
Friedbergstraße 17
91365 Weilersbach
70 Jahre

19.11.2021 **Dr. Geus Helmut**
Valentin-Becker-Straße 23
96049 Bamberg
85 Jahre

20.11.2021 **Dr. Reich Hans-Georg**
Kemeritz 17
95349 Thurnau
84 Jahre

21.11.2021 **Dr. Schwesinger Gerd**
Heldritterstraße 10
96476 Bad Rodach
80 Jahre

21.11.2021 **Dr. Maronna Michael**
Pottaschhütte 4
95447 Bayreuth
75 Jahre

24.11.2021 **Jehnes Friedrich**
Ernst-Wiechert-Weg 3
95100 Selb
93 Jahre

28.11.2021 **Dr. Triebel Claus-Bertram**
Schillerstraße 24
95100 Selb
65 Jahre

29.11.2021	Dr. Worch Reinhard Rennleinsweg 13 96215 Lichtenfels 81 Jahre	18.12.2021	Dr. Schubert Horst Germanenstraße 5 96114 Hirschaid 65 Jahre
30.11.2021	Dr. Pfortner Wolfgang Schlüsselstraße 24 96047 Bamberg 60 Jahre	21.12.2021	Dr. Herrmann Christine Außerleithen 2 95490 Mistelgau 70 Jahre
07.12.2021	Loh Franz Vogelschau 6 91320 Ebermannstadt 91 Jahre	22.12.2021	Dr. Knake Egbert Friedhofstraße 17 95346 Stadtsteinach 65 Jahre
09.12.2021	Dr. Kipp Helmut Kunigundendamm 9 96050 Bamberg 91 Jahre	26.12.2021	Heimann Maria Streitberger Berg 16 91346 Wiesenttal 96 Jahre
11.12.2021	Dr. Wagner Matthias Herzog-Max-Straße 9 96047 Bamberg 60 Jahre	31.12.2021	Dr. Schmalfuß Eicke Martin-Luther-Straße 27 95168 Marktleuthen 82 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

09./10.10.2021	ZA Grünbeck Michael, 96052 Bamberg Dr. Sommer Daniel, 96129 Strullendorf, Bamberger Str. 1, Tel. 0800 6649289
23./24.10.2021	Dr. Lechner Michael, 96047 Bamberg Dr. Dr. Müller Hans Jürgen, 96179 Rattelsdorf, Bamberger Str. 8, Tel. 0800 6649289
30./31.10.2021	ZA Lissok Rainer, 96047 Bamberg ZA Heim Stefan, 96103 Hallstadt, Mainstr. 56, Tel. 0800 6649289
13./14.11.2021	MKG Bamberg MVZ GmbH, 96047 Bamberg, Hainstr. 18, Tel. 0800 6649289 ZÄ Knjazkow Anastasia, 96135 Stegaurach
04./05.12.2021	MKG Bamberg MVZ GmbH, 96047 Bamberg, Hainstr. 18, Tel. 0800 6649289 Dr. Laube Alois, 96114 Hirschaid
25.12.2021	Dr. Nagengast Matthias, 96047 Bamberg ZÄ Kalb Alla, 91332 Heiligenstadt, Hauptstr. 15, Tel. 0800 6649289

Bayreuth-Stadt und -Land

01.11.2021	Dr. Hofmann Ulrich, 95444 Bayreuth Dr. Stadter Daniel, 95488 Eckersdorf, de-Cuvry-Str. 23, Tel. 0921 3411
24.12.2021	Dr. Königsreuter Kristina, 95444 Bayreuth Dr. Stadter Daniel, 95488 Eckersdorf, de-Cuvry-Str. 23, Tel. 0921 3411

Coburg-Stadt

30./31.10.2021	Dr. Hein Matthias, 96450 Coburg, Seifartshofstr. 34, Tel. 09561 90444
06./07.11.2021	Dr. Grosch Uwe, 96450 Coburg, Hindenburgstr. 5, Tel. 09561 7059230
25.12.2021	entfällt

Coburg-Land

02./03.10.2021	ZÄ Fucke Beatrix, 96242 Sonnefeld, Thüringer Str. 19, Tel. 09562 8354 u. 09562 8404849
09./10.10.2021	Dr. Fischer Horst, 96472 Rödental, Bürgerplatz 2, Tel. 09563 309495
11./12.12.2021	ZÄ Kauczor Annett, 96476 Bad Rodach, Heldritter Str. 19, Tel. 09564 232
24.12.2021	Dr. Dr. Karoglan Mislav, 96487 Dörfles-Esbach, Eisenacher Str. 4a, Tel. 09561 68800
31.12.2021	Dr. Neumann Andreas, 96472 Rödental, Gnailser Str. 36, Tel. 09563 4063

Hof-Stadt

30./31.10.2021	Dr. Schneider Brigitte, 95028 Hof, Wilhelmstr. 19, Tel. 09281 15366
13./14.11.2021	ZÄ Richter Claudia, 95030 Hof, Leopoldstr. 16, Tel. 09281 66584
31.12.2021	ZA Zecha Stefan, 95028 Hof, Bahnhofstr. 41, Tel. 09281 84623
01.01.2022	ZA Thüroff Helmut, 95028 Hof, Ludwigstr. 12, Tel. 09281 3168

Hof-Land

01.11.2021	ZÄ Lenz Violetta, 95233 Helmbrechts, Friedrich-Ebert-Str. 3, Tel. 09252 5128
24.12.2021	ZÄ Lenz Violetta, 95233 Helmbrechts, Friedrich-Ebert-Str. 3, Tel. 09252 5128

Landkreis Kronach

16./17.10.2021	Dr. Fehlner Karl, 96317 Kronach, Rodacher Str. 10a, Tel. 09261 610405 u. 0170 4012494
23./24.10.2021	ZA Dreelfs Markus, 96328 Küps, Goethestr. 1a, Tel. 09264 80284 u. 01516 8414798
27./28.11.2021	Dr. Kaiser Michael, 96317 Kronach, Rodacher Str. 44, Tel. 09261 51579 u. 0172 8517608

Landkreis Kulmbach

18./19.12.2021

ZA Sigmund Stefan, 95355 Presseck, Stadtsteinacher Str. 6, Tel. 09222 9595

Landkreis Wunsiedel

20./21.11.2021

Dr. Triebel Claus-Bertram, 95100 Selb, Schillerstr. 24, Tel. 09287 2757

27./28.11.2021

Dr. Teubner Alexander, 95615 Marktredwitz, Nansenstr. 9, Tel. 09231 5077434

31.12.2021

ZA Zapf Martin, 95632 Wunsiedel, Alter Markt 2, Tel. 09232 1490

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

PAR – die neue Behandlungsstrecke – wirklich alles neu?



Seit 2017 wurde nach mehrjährigen Vorarbeiten ein neues Konzept für die Behandlung von Parodontalerkrankungen bei GKV-Versicherten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) der sich seit 2013 damit befasst hat, welches ab 01.07.2021 die derzeitige 40 Jahre alte Behandlungs-Richtlinie in eine **neue eigenständige Richtlinie** ersetzt. Ziel ist die Bekämpfung der Volkskrankheit!

Durch die Änderung der PAR-Richtlinie zum 1. Juli 2021 haben neue Abrechnungspositionen Einzug in den Bema gehalten und bestehende Leistungen wurden an die neue Richtlinie angepasst. PAR-Pläne mit Therapiebeginn ab 01.07.2021 werden also nach der neuen Versorgungsstrecke abgerechnet.

Somit ist Parodontitis eine unmittelbar behandlungsbedürftige Erkrankung, die gemäß Wirtschaftlichkeitsgebot nach (§ 12, SGB V) entsprechend zu behandeln und abzurechnen ist.

Exc1 oder Exc2 obsolet

Die behelfsweise Abrechnung der Exc1 über DTA ist durch die unten abgebildete Teilung in PAR- und Behandlungsrichtlinie obsolet. Auch bei wenigen Restzähnen ist ein PAR-Status zu erstellen, wenn die parodontale Behandlungsbedürftigkeit festgestellt wird.

Wenn der Bema-Leistungsinhalt gemäß der Behandlungsrichtlinie erbracht ist, gilt:

Exc1 = Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes, (auch für Notfälle, bei denen Granulationsgewebe zu entfernen ist)

Exc2 = Exzision einer Schleimhautwucherung (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)

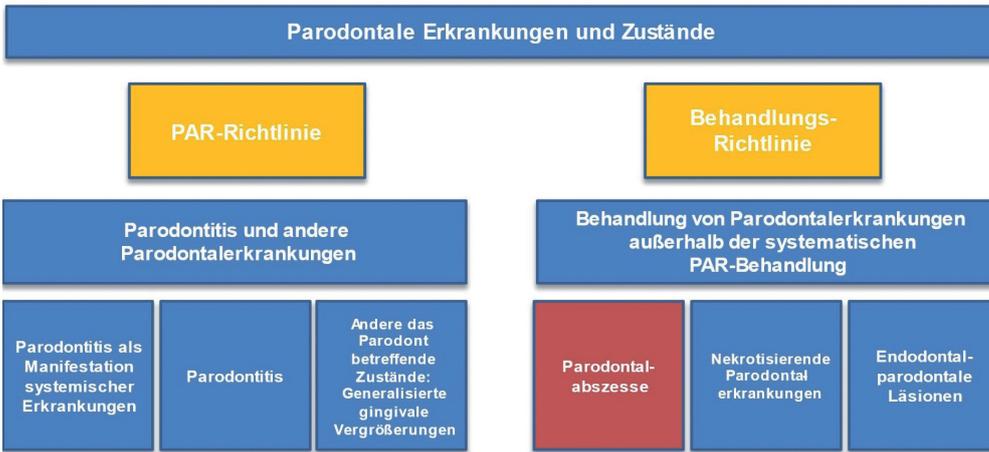
Inz = z. B. für die Eröffnung eines Taschenabszesses - **jedoch keinesfalls „Exc1 für PAR“!**

Auch bei Restzahnbestand hat der Patient Anspruch auf die 2-jährige Therapiestrecke!

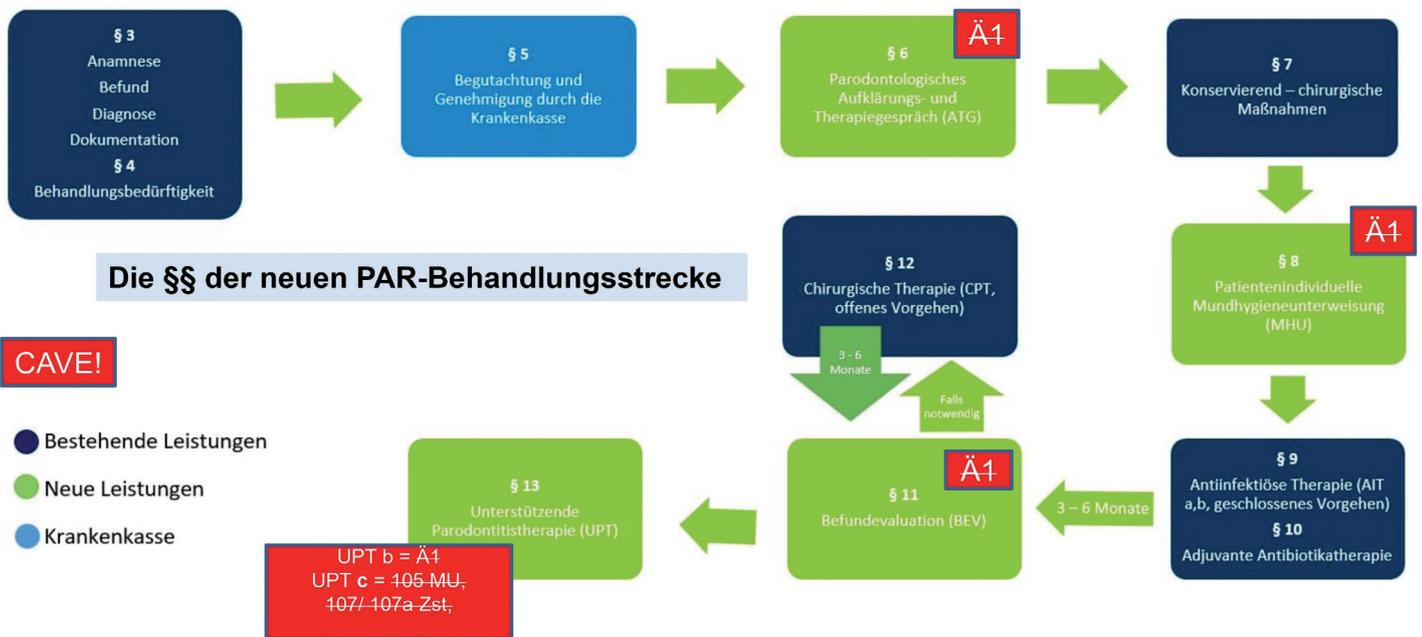
Somit gilt dies auch bei Patienten die dem § 22a zugeordnet sind:

Die modifizierte Behandlungsstrecke betrifft die Patientengruppe mit einem Pflegegrad nach § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder die Eingliederungshilfe nach § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und bei denen die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, oder die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, oder bei denen die Kooperationsfähigkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist.

Die vertragszahnärztliche Entscheidung, anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie die Leistungen



Quelle: Grafik der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Systematische Behandlung von Parodontopathien in eigenständige Richtlinie (PAR-Richtlinie) überführt



Quelle: eigene Grafik in Anlehnung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Die eigenständige PAR-Richtlinie (nicht mehr Bestandteil der Behandlungsrichtlinie) enthält zusätzliche Leistungen wie das Ärztliches Gespräch und „Unterstützende Parodontitistherapie“ (UPT). Das Versorgungskonzept mit acht Therapieschritten wurde von der KZBV, BZÄK und der DG PARO, zur Bekämpfung der Volkskrankheit erarbeitet und dient als Grundlage für die Neuausrichtung der Parodontitis-Behandlung im GKV-Bereich. Der GB-A ist den Empfehlungen der DG Paro gefolgt.

nach Satz 1 zu erbringen, ist der Krankenkasse anzuzeigen. Die Leistungen unterliegen nicht der Antrags- und Genehmigungspflicht.

- Die in BV Nr. 2 a-d geregelten Leistungen umfassen initial soweit möglich als Grundlage der Therapie Anamnese, Befund und Diagnose entsprechend § 3 PAR-Richtlinie – Abrechnung mit Bema Nr. 4
- Wenn eine umfängliche Anamnese und Befundung bei dem betroffenen Personenkreis nicht möglich ist, sind als Mindestvoraussetzung Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn
- AIT bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr - Abrechnung AIT
- CPT bei mehr als 6 mm nur bei Behandlung in Allgemeinnarkose, als Alternative zur AIT - Abrechnung CPT
- Die Entscheidung obliegt dem ZA - somit kann hier AIT neben CPT zusammen erbracht werden (Vermeidung von erneuter Narkose)
- Anspruch auf UPT – jedoch unabhängig vom Grading!

PAR-Pläne mit Genehmigung bis zum 30.06.2021, bei denen die Behandlung noch nicht begonnen wurde, müssen entwertet und neu beantragt werden.

Patienten, bei denen die PAR-Behandlung nach bisherigen Richtlinien beantragt und durchgeführt wurde, haben keinen Anspruch auf die neuen Leistungen (z. B. UPT, etc.).

Somit ist es notwendig, Behandlungsabläufe und Leistungsketten neu zu definieren, um Regresse zu vermeiden und konform der Richtlinien abzurechnen.

Zielführend ist dabei die Kenntnis der Abgrenzung zur Privatleistung.

Das ändert sich ab 01.07.2021 für die zahnärztliche Abrechnung mit der neuen PAR-Richtlinie

- Das Aufklärungs- und Therapiegespräch sowie die Anleitung des Patienten zur Mundhygiene gehören zur Versorgungsstrecke innerhalb der PAR-Behandlung
- Der Begriff „Compliance“ wird durch „Adhärenz“ ersetzt
- Die 6-Monats-Vorgabe für auswertbare Röntgenaufnahmen wurde in 12-Monatsgrenze geändert

- Die nachfolgend aufgeführten Formulare liegen inzwischen den Vertragspartnern (BMV-Z) zur Unterschrift vor:

Auszug aus Anlage 14a des BMV-Z (formale Vereinbarung folgt)

Formulare für die vertragszahnärztliche Versorgung, Stand 01.07.2021

Formulare aus dem vertragszahnärztlichen Bereich

- Vordruck 5a** - Parodontalstatus Blatt 1
- Vordruck 5b** - Parodontalstatus Blatt 2
- Vordruck 5c** - Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen)
- Vordruck 5d** - Verlängerung UPT (nicht besetzt)
- Vordruck 5e** - Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V
- Vordruck 11** - Ergebnisse Parodontaler Screening-Index (PSI)

FAQ zur neuen PAR-Richtlinie

Kann ich weiterhin erst eine PZR durchführen, und die Mitarbeit des Patienten testen, bevor ich einen PAR-Status erstelle? Wie sieht es aus mit der Anspruchsbeurteilung einer PAR-Therapie?

Die bisher bestehenden Zugangsvoraussetzungen sind ersatzlos gestrichen worden. Die Entfernung von Zahnstein und die bisher geforderte Vorbehandlung im Sinne einer privaten PZR ist nicht mehr Leistungsvoraussetzung. Die Gewährung einer PAR-Therapie zu Lasten der GKV ist nicht mehr an die patientenindividuelle Mitwirkung (Adhärenz) geknüpft.

Nachdem der PSI-Code keine Voraussetzung für eine PAR-Therapie ist, muss ich den PSI-Code nach Bema-04 dem Pat. trotzdem aushändigen, auch wenn Patient fragt was er damit soll?

P. S.: Code 3+4 berechtigt weitere Diagnose zu stellen, Anamnese, Rö, KN, etc.

Ja, dafür sieht die Bema-Nr. 04 eine höhere Bewertung (12 anstatt 10 Punkte) vor = „schriftliche Patienteninformation“. Mit Praxisstempel versehen und dem Patienten mitgeben! Der PSI-Code ist alle 2 Jahre, nach 7 Leerquartalen erneut abrechenbar, jedoch nicht während der PAR-Versorgungsstrecke!

Gibt es eine Übergangsregelung? Wie ist mit Altfällen zu verfahren?

KEINE Übergangsregelung! Alle PAR-Pläne, die vor dem 30.06.2021 genehmigt und begonnen wurden, werden nach den bekannten Richtlinien abgerechnet. Bei diesen „Altfällen“ gelten die bisherigen Regelungen, sodass der Patient keinen Anspruch auf die neuen Leistungen der Behandlungsstrecke zu Lasten der GKV hat. Hier sind die Befundevaluation und UPT-Leistungen weiterhin nur privat auf Grundlage der GOZ berechenbar, wenn vor Behandlungsbeginn eine Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen wurde.

Eine Bewilligung liegt uns für den alten PAR-Therapieplan vor (bis 30.06.2021) – die Behandlung wurde erst im Juli begonnen, darf der genehmigte PAR-Status noch abgerechnet werden?

Der vorliegende PAR-Plan ist zusammen mit dem nach der neuen Richtlinie erstellten PAR-Therapieplan erneut an die Kasse zu senden. Der veraltete Therapieplan wird entwertet und Sie erhalten den neu erstellten Plan bewilligt in Ihre Praxis zurück. Ein zweimaliger Ansatz der Bema-Nr. 4 ist jedoch nicht möglich. (Bitte die Bema-Nr. 4 nicht vergessen auf dem neuen PAR-Status, da Sie den alten Plan ja entwerten und somit kein Honorar für die Nr. 4 erhalten würden).

Zu welchem Zeitpunkt findet die Mundgesundheitsaufklärung und Mundhygieneinstruktion des Patienten statt? - Darf die MHU vor dem PAR-Status stattfinden?

Die patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung (MHU) ist im Gegensatz zu früher erst nach PAR-Antragstellung und Bewilligung durch die Krankenkasse im Rahmen der neuen Behandlungsstrecke zu erbringen. Da es sich bei beiden Leistungen um genehmigungspflichtige Leistungen handelt, dürfen diese nicht im Vorfeld erbracht werden.

Kann das parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) zusammen mit dem PAR-Status in einer Sitzung erfolgen?

Nein, bitte unbedingt erst die Genehmigung des PAR-Planes abwarten, da es sich um eine genehmigungspflichtige Leistung handelt. Wird das ATG vor Genehmigung durch die Kasse erbracht, laufen Sie Gefahr, dass die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt, da vor Genehmigung mit der Therapie begonnen wurde.

Können parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) und patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung (MHU) in einer Sitzung erfolgen?

Ja, das parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch und die patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung können auch zusammen erbracht werden. Es gibt keinen Abrechnungsausschluss. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Ä1 neben ATG und MHU in derselben Sitzung ausgeschlossen ist. Auch die MHU ist am selben Tag mit der UPT möglich.

Gibt es eine Zeitvorgabe oder Mindestdauer für die Erbringung der ATG oder MHU, die bei der Leistungserbringung zu beachten ist?

Eine Mindestdauer für die Aufklärung oder Unterweisung, wie sie in der GOZ-Nr. 1000/1010 beschrieben ist, gibt es weder bei der ATG noch bei der MHU. Die geforderten Leistungsinhalte der jeweiligen Gebührennummer müssen erfüllt sein (nur eine vollständig erbrachte Bema-Leistung ist auch abrechenbar). Der Zeitfaktor ist nicht relevant, somit dürfte die Sitzung bei drei Restzähnen weniger Zeit als bei einem vollbezahlten Patienten beanspruchen.

Über welche Therapiealternativen muss im Rahmen des ATG aufgeklärt werden?

Seit 2013 sind Patienten nach dem Patientenrechtstärkungsgesetz im Vorfeld der Behandlung über alle möglichen Therapiealternativen aufzuklären, die für eine lege artis in Frage kommen. Bei GKV-Patienten sollten bei der Aufklärung bestenfalls außervertragliche Leistungen mit einbezogen werden (z. B. Full-Mouth-Desinfektion - analoge Berechnung, oder GOZ 4025 für die Lokalapplikation von antibakteriellen Materialien, GOZ 4110 Knochendefektauffüllung etc.) Bei der Aufklärung sind neben den möglichen Alternativen auch Risiken, Folgen einer Nichtbehandlung sowie die Kosten der Behandlung sorgfältig zu dokumentieren. Ohne Unterschrift keine Behandlung! Die Behandlung beginnt erst wenn die Einwilligung des Patienten vorliegt.

Auf dem PAR-Status vermisste ich die Bema-Nummern 108 und 111 - sind diese noch berechenbar?

Die Bema-Nummern 108 und 111 haben weiterhin Bestand, nur werden diese erst bei der Abrechnung nach tatsächlich angefallenem Behandlungsbedarf abgerechnet.

Welcher Index muss bei der BEMA-Nr. MHU verwendet werden - „Bestimmung des Entzündungszustands der Gingiva“? - bzw. wie muss die Bestimmung erfolgen und wie muss das Ergebnis dokumentiert werden?

Die Leistungsbeschreibung zur MHU enthält keine konkreten Vorgaben, mit welchem Index der Entzündungszustand der Gingiva dokumentiert werden muss. Der Sulcus-Blutungs-Index oder ähnliche Indices sind frei wählbar (je nach Konzept in Ihrer Praxis). Der einmal gewählte Index sollte über die zweijährige Behandlungsstrecke beibehalten werden, damit die Befunde vergleichbar sind!

Wie sind die gemessenen Sondierungstiefen anzugeben?

Die Sondierungstiefen sind an mindestens zwei festgelegten Stellen (mesioapproximal und distoapproximal) zu messen und in ganzen Millimetern einzutragen. Liegt die Sondierungstiefe zwischen zwei Millimetermarkierungen, so wird der Wert auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet. Wie bisher ist Messung an sechs Stellen möglich und ggf. auch sinnvoll.

Ab welcher Sondierungstiefe können Zähne zu Lasten der GKV behandelt werden?

Alle Zähne mit Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr können im Rahmen der systematischen PAR-Therapie zu Lasten der GKV behandelt werden. (3,4 mm = keine Indikation zur PAR-Therapie - 3,5 mm wird auf 4 mm aufgerundet). Die Messung ist entscheidend!

Darf ich die Exc1 oder Exc2 für einzelne Parodontien – ohne PAR-Status, mit Zusatz „nicht für PA“ weiterhin über GKV abrechnen?

NEIN! Mit Inkrafttreten der neuen PAR-Richtlinie zum 01.07.2021 ist die hilfswise Abrechnung von Exzisionen (Bema-Nrn. 49 und 50) für die Therapie einzelner Parodontien durch geschlossene/offene Kürettage bei bis zu drei Parodontien obsolet und nicht mehr möglich. Dies betrifft auch die hilfswise Abrechnung der Bema-Nr. 49 und 50 bei Patienten nach § 22 - mit geistig und/oder körperlicher Behinderung.

Zu PAR-Leistungen als „Notfall“: In der Regel werden Parodontalmaßnahmen im Rahmen der systematischen Parodontaltherapie, die ab 01.07.2021 in einer eigenen PAR-Richtlinie ausgegliedert wurde, erbracht. Parodontologische Maßnahmen außerhalb der systematischen PAR-Behandlung stehen weiterhin nach Leistungsbeschreibung im BEMA zur Verfügung. Dies bedeutet, für einen Parodontalabszess, der eröffnet wird, ist die Inzision abzurechnen. Für eine Behandlung der Mundschleimhaut ist die MU abzurechnen, entsprechend der hier zutreffenden Leistungsbeschreibung im BEMA. Wird eine Exc1 oder Exc2 abgerechnet, so muss diese auch, wie oben beschrieben, den Leistungsinhalt der Exc1 oder Exc2 erfüllen.

Ist der Zusammenhang zwischen Knochenabbau in Prozent und Alter des Patienten eine zahnbezogene Größe oder insgesamt zu betrachten?

Entscheidend ist die Beurteilung des am stärksten parodontal geschädigten Zahnes. Der Prozentwert für den Knochenabbau bezieht sich auf den approximalen Knochenabbau in Relation zur Wurzellänge (Strecke Schmelz-Zementgrenze zum Limbus alveolaris x 100 %). Der Prozentwert kann abgeschätzt werden. Für den Knochenabbauindex wird der röntgenologische Knochenabbau in Prozent der Wurzellänge dividiert durch das Alter des Patienten in Jahren.

Wie wird das Stadium/Staging (Schweregrad der Erkrankung) festgelegt?

Für die Festlegung des Stadiums werden die Schwere und die Komplexität der Erkrankung ermittelt. Die Einteilung richtet sich immer nach dem schlechtesten Wert. Das Ausmaß/Verteilung wird immer für das höchste Stadium angegeben.

Wie ermittelt man den Grad/Grading (Progression) der Erkrankung?

Die Progression der Erkrankung ist abhängig vom Knochenabbauindex und Risikofaktoren wie Diabetes und Rauchen. Der Grad gibt die Progression der Erkrankung an. Risikofaktoren wie Rauchen und Diabetes führen bereits zu einer Höherstufung des Grades.

Benötige ich ein neues Röntgenbild zur BEV - Strahlenbelastung und zum Wirtschaftlichkeitsgebot?

Nein, zum einem darf die Röntgenaufnahme zur Befundung nun 12 Monate alt sein, die Befunde bei BEV bzw. UPTd werden anhand des aktuell zur PAR-Behandlung vorliegenden Röntgenbildes verglichen.

Ab wann gilt die 2-Jahresfrist für die PAR-Behandlungsstrecke?

Ab der ersten UPT beginnt die 2-Jahresfrist zu laufen - an allen AIT Zähnen!

Muss nun 2 Jahre gewartet werden bis der PAR-Patient mit Zahnersatz versorgt werden darf?

Nein, nach abgeschlossener AIT kann mit der ZE-Versorgung begonnen werden, auch wenn die UPT noch läuft. (z. B. Patient muss nicht 2 Jahre auf eine Einzelkrone warten). Entscheidung obliegt dem Behandler (bei Grad A+B machbar, bei Grad C und evtl. CPT wird sicher länger abgewartet).

Autor Kerstin Salhoff, September 2021
© FORdent by Kerstin Salhoff
info@salhoff.de * Telefon 0911 9883680
Telefax 0911 98836820 * www.salhoff.de



Den vollständigen Beitrag finden Sie online unter:
zbv-ofr.de/home/blog/

Titel:

Atlas der digitalen Volumentomografie

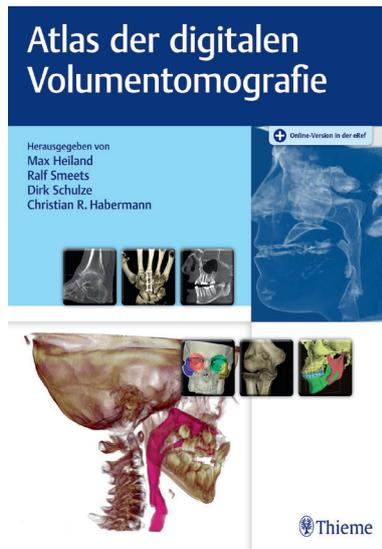
Herausgeber:

**Max Heiland /
Ralf Smeets /
Dirk Schulze /
Christian R. Habermann**

Das Autorenteam um Professor Heiland beleuchtet die rasante Entwicklung der DVT seit der erfolgreichen Einführung in den 90er Jahren und die Anwendung in den verschiedenen medizinischen Disziplinen.

Auch in der Zahnmedizin ist die DVT nicht mehr wegzudenken.

Nach der Einführung in die physikalisch-technischen Grundlagen der DVT und die Strahlenexposition, einschließlich dem Vergleich verschiedener Systeme, werden die Vorteile von DICOM (Digital Imaging and Communications in Medicine) und PACS (Picture Archiving and Communication System) für den Anwender erklärt.



In Kapitel 4 setzen sich die Autoren ausführlich mit den Anwendungsgebieten der Zahnheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Orthopädie und Unfallchirurgie sowie der intraoperativen Anwendung auseinander.

Die für den praktizierenden Zahnarzt besonders interessanten Themengebiete der Traumatologie, zahnärztlichen Chirurgie, Kieferorthopädie, Tumorchirurgie und Endodontologie werden hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten der DVT sehr ausführlich erörtert. Sowohl die Vorteile und Nachteile als auch die Indikationseinschränkungen der DVT-Anwendung werden angesprochen. Natürlich ist auch die Lektüre der Behandlungsmöglichkeiten in den anderen bereits erwähnten chirurgischen Disziplinen für einen Zahnmediziner höchst interessant.

Kapitel 5 beschäftigt sich mit der DVT als Grundlage virtueller Operationsplanungen in der dentalen Implantologie, der Rekonstruktion von Ober- und Unterkiefer und der Dysgnathiekorrektur. Also durchwegs Themen, die das Interesse eines Zahnmediziners noch einmal fordern.

Die Vorteile der DVT liegen in der reduzierten Strahlenbelastung und in der genauen Einschätzung des verfügbaren Knochenangebotes und der spezifischen anatomischen Besonderheiten. Damit reduziert sich die Komplikationsrate in der dentalen Implantologie und die Qualität und Effizienz der Behandlung wird erhöht. Anhand von drei Patientenfällen wird das operative Vorgehen auch mittels ausführlichen Bildmaterials dargestellt.

Welche Hilfestellungen bzw. Arbeitserleichterungen die modernen computergestützten 3D-Bildgebungsverfahren dem Operateur an die Hand geben, beschreiben die Autoren in den Kapiteln Rekonstruktion von Ober- und Unterkiefer bzw. Dysgnathiekorrektur.

Schlussendlich werden in Kapitel 6 die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland für den Fachkundeerwerb in der Humanmedizin bzw. in der Zahnmedizin dargestellt.

Der gesamte Atlas zeichnet sich durch hervorragendes Bildmaterial aus, welches die angesprochenen Fälle fortlaufend illustriert.

Dieser Atlas der digitalen Volumentomographie sei vorab jeder/jedem Kollegin/Kollegen als Lektüre empfohlen, die/der sich mit der Anschaffung eines DVT-Gerätes gedanklich beschäftigt.

Dr. Rüdiger Schott

Georg Thieme Verlag, Stuttgart. 2021.

276 S., 536 Abb., gebunden (Mixed Media Product)

Preis Buch: 199,99 €

Vorbestellpreis Buch gültig bis 3 Monate nach Erscheinen: 179,99 €

ISBN Buch: 978-3-13-200751-2

Preis E-Book: 199,99 €

ISBN EPUP: 978-3-13-200771-0

ISBN PDF: 978-3-13-200761-1

Auf die richtigen Berater vertrauen

Existenzgründung scheitert häufig an kommerziellen Interessen



Foto: BLZK

Geschafft! Staatsexamen, Approbation, Vorbereitungszeit und Eintrag in das Zahnarztregister – spätestens wenn diese Stationen hinter Ihnen liegen, sollten Sie sich intensiv Gedanken darüber machen, wie der weitere Berufsweg als Zahnarzt aussehen soll. Um jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten die Entscheidungsfindung auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern, bietet die eazf das „Kursprogramm Betriebswirtschaft“ an. Zusätzlich können Existenzgründer individuelle Beratungstermine im ZEP – Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK vereinbaren.

Leider findet ein großer Teil unserer jungen Kolleginnen und Kollegen weder den Weg in die Seminare noch die Zeit für eine kostenfreie und individuelle Beratung im ZEP. Das wiederum birgt die Gefahr, in die Fänge gnadenloser wirtschaftlicher Interessen zu geraten, wie das folgende Beispiel „aus dem richtigen Leben“ verdeutlicht.

So sollte es nicht laufen
Der freundliche Mitarbeiter eines bekannten Dental-Depots bot der gutgläubigen und unwissenden Kollegin ein „Rundumsorgelos-Paket“ zur Praxisgründung beziehungsweise -übernahme an. Dieses Paket beinhaltete eine Pauschalsumme für die Praxiseinrichtung zum „Schnäppchenpreis“, die betriebswirtschaftliche Beratung, Finanzierung, Versicherungen und sonstige Dienstleistungen. Der „sensationell günstige“ Preis für diese Dienstleistungen betrug 1 Prozent der Investitionssumme, mindestens jedoch 5.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Das Highlight der getroffenen Vereinbarung bestand darin, dass der „unabhängige“ Berater auch noch 1 Prozent Provision auf die Höhe der Kontokorrentsumme bekommen sollte. Zusätzliche Kosten wie Porto, Telefon oder Reisekosten wurden adäquat berechnet. Die Provisionen für die Vermittlung von Versicherungs- und Finanzierungsverträgen durften natürlich beim Dienstleister verbleiben.

So sollte es nicht laufen

Für den Auftraggeber, also die Zahnärztin, bestand selbstverständlich eine strikte Geheimhaltungspflicht über den Vertragsinhalt. Dafür sollte man auch Verständnis haben, denn schließlich will man ja unwissende potenzielle Kunden nicht verschrecken. Zurück ins richtige Leben: Der Frust bei der jungen Kollegin war am Ende groß, denn die versprochenen Leistungen erfüllten ihre Erwartungen keineswegs. Stattdessen vermochte es der Dienstleister sogar noch, einen Keil zwischen Praxisabgeber und Praxisübernehmerin zu treiben, sodass zwischen beiden absolute Krisenstimmung herrschte. Schließlich kam es zur Kündigung des Vertrags – und damit leider zu einem massiven Zeitverlust bei der Praxisgründung.

BLZK bietet viel Beratung und Service

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer gibt mit dem Faltblatt „Unsere Leistungen – Ihr Nutzen“ einen schnellen Überblick über ihre Dienstleistungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte, Praxispersonal sowie Patienten. Schon die Überschriften zeigen das breite Spektrum des Angebots für Zahnärzte: von der Beratung zur Honorierung bis zum kammereigenen Qualitätsmanagement. Unter dem Titel „Zahnärztliches Personal“ sind die wichtigsten Infos für das Praxisteam kurz und knapp zusammengefasst. Der Fokus richtet sich ebenso auf die Patienten: die Aktivitäten im Bereich der Alters Zahnmedizin oder auch die Publikationen zur Unterstützung des Zahnarzt-Patienten-Gesprächs. Hingewiesen wird auf das ZEP – Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung sowie die Fortbildungen, Beratungen und Trainings der eazf, der kammereigenen Fortbildungsakademie. Das Faltblatt enthält eine Zusammenstellung von Referaten, Geschäftsbereichen und ausgewählten Einrichtungen der BLZK. So finden Sie immer die richtigen Ansprechpartner für Ihr persönliches Anliegen. Das Faltblatt zu den Services und Leistungen der BLZK finden Sie zum Download im Internet: www.blzk.de/leistungen



ZEP
Zentrum für
Existenzgründer und
Praxisberatung der BLZK

So hätte es stattdessen laufen können

Der Ablauf über BLZK und KZVB, die zahnärztlichen Körperschaften in Bayern, hätte in diesem Fall wie folgt ausgesehen:

- Wissenstransfer im „Kursprogramm Betriebswirtschaft“ der eazf
- Individuelle und unabhängige Beratung im ZEP
- Individuelle Beratung durch die Körperschaften, zum Beispiel zur Bedarfsplanung
- Konsultation spezialisierter Kooperationspartner (Recht, Steuern, Versicherungen)

Anschließend wären Planung und Umsetzung des Existenzgründungsvorhabens auf Basis der vorab definierten finanziellen Ressourcen erfolgt.

Denn wie sagte schon der weltweit bekannte Börsen- und Finanzexperte André Kostolany: „Geld geht niemals verloren, im Zweifelsfall hat es ein anderer.“

Dr. Rüdiger Schott
Vizepräsident sowie
Referent Betriebswirtschaft
und Praxismanagement
der BLZK

Mehr zum ZEP

Ausführliche Informationen zum ZEP – Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer finden Sie auf der Website der Bayerischen Landes Zahnärztekammer: www.blzk.de/zep



Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Herausgebergesellschaft des Bayerischen Zahnärzteblatts (BZB): der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB).

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2016 ihre Fachkunde im Strahlenschutz erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. November 2021**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2016 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. November 2021**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

12. Fränkischer Zahnärztetag 2022

Der 12. Fränkische Zahnärztetag findet **am 13. und 14. Mai 2022** in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg statt.

Thema:
**„Endodontie – Konzepte und
Lösungen für den Praxisalltag“**

Der Flyer mit Informationen, Programm und Anmeldeformular zur Veranstaltung liegt bei.

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut sich schon heute auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
Fortbildungsreferent

Presseinformationen



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**

Landesverband Bayern

Vorsitzender: Dr. Reiner Zajitschek
Herzog-Heinrich-Str. 10
80336 München
Tel. 089 / 723 42 90
Fax 089 / 723 19 07
info@fvdz-bayern.de
www.fvdz-bayern.de

Nein zur Bürgerversicherung

Landesversammlung des FVDZ Bayern positioniert sich im Vorfeld der Bundestagswahl

München, 22.06.2021

Mit Blick auf die Bundestagswahl 2021 hat sich der FVDZ Bayern auf seiner Landesversammlung in Bayreuth-Bindlach klar gegen eine Bürgerversicherung ausgesprochen. Die Delegierten votierten einstimmig für die Weiterentwicklung des dualen Gesundheitssystems.

Die Landesversammlung fordert in ihrem Leitantrag die künftige Bundesregierung auf, die Förderung der freiberuflichen Berufsausübung zu priorisieren. Nur auf diese Weise sei die hochwertige flächendeckende Versorgung aufrecht zu erhalten. Die konkreten Forderungen in der Resolution: Mehr Zeit für Patienten und damit weniger Bürokratie in den Praxen, die Freiwilligkeit bei der Digitalisierung, die kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie die Ur-Forderung des FVDZ nach einer freien (Zahn-)Arztwahl für alle Versicherten.

Auch die weiteren Beschlüsse der Landesversammlung erfolgten einstimmig. Von großer Bedeutung für den FVDZ Bayern ist die klassische Forderung nach Punktwert-Anhebung und Inflationsausgleich bei der GOZ mit der Begründung, dass sie ihrer Funktion, einen akzeptablen Gebührenrahmen vorzugeben, nach 33 Jahren des Stillstands nicht mehr gerecht wird. Einen Weg aus dem Dilemma zeigt der FVDZ Bayern mit dem Beschluss zur Nutzung der GOZ auf: Die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern werden aufgerufen, die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus §2 (abweichende Vereinbarung, Verlangensleistung), §5 (Steigerungsfaktor) und §6 (Analogie, Zugriff auf die GOÄ) der GOZ ergeben. In der Begründung heißt es: „Aufgrund der offensichtlichen, fortgesetzten Missachtung des Verordnungsgebers, seiner Verpflichtung zum Interessenausgleich zwischen Zahnarzt und den zur Zahlung verpflichteten Kostenträgern nachzukommen, die aus dem Zahnheilkundengesetz vorgegeben sind, ist der Berufsstand darauf angewiesen, sich selbst zu helfen.“

Aus aktuellem Anlass – am 1. Juli 2021 tritt die neue PAR-Richtlinie in Kraft – stellt die Landesversammlung klar, dass der aktuell praktizierte Delegationsrahmen (§1 Abs. 5 und 6 im Zahnheilkundengesetz) unverändert fortbesteht. Neue BEMA-Leistungen berühren den Delegationsrahmen nicht.

Klassiker sind auch die Ablehnung der Zwangsanbindung an die Telematikinfrastruktur (TI), damit verbunden die Ablehnung von Sanktionsmaßnahmen sowie die Ablehnung der zentralen Speicherung von Patientendaten. Die Begründung: Jeder zentrale Server mit sensiblen Gesundheitsdaten kann, unabhängig von den ergriffenen Sicherheitsvorkehrungen, gehackt werden.

Schließlich beschäftigten sich die Delegierten mit der Diskussion um Amalgam und kamen einstimmig überein, dass sich Amalgam als langlebiger, sicherer und kostengünstiger Werkstoff in der Zahnheilkunde bewährt hat. Die Forderung an EU-Institutionen und Bundesregierung lautet entsprechend, Dentalamalgam als Werkstoff zu erhalten.

Landesvorsitzender Dr. Reiner Zajitschek zeigte sich sehr zufrieden mit dem harmonischen und konstruktiven Verlauf der Landesversammlung. In seinem Rechenschaftsbericht hatte er auf die Aktion „Abrechnungsbarometer“ des FVDZ Bayern hingewiesen. Gemeinsam mit der ABZ ZR wird das Abrechnungsverhalten der Privaten Krankenversicherung und Beihilfestellen in Bayern im Quartal analysiert. Am Ende des Jahres wird der „goldene Kaktus“ an die Versicherung verliehen, die die meisten Beanstandungen aufweist.

Abrechnungsbarometer 2 – die Spitzenreiter der Beanstandungen

FVDZ Bayern und ABZ ZR analysieren das
2. Abrechnungsquartal 2021 im Erstattungsverhalten von PKVen/
Beihilfestellen in Bayern

München, 13.08.2021



Wenig Veränderung zum ersten Quartal haben FVDZ Bayern und ABZ ZR bei dem Erstattungsverhalten der Privaten Krankenversicherung (PKV) und Beihilfestellen in Bayern festgestellt. Aufbereitet von der ABZ ZR zeigt der FVDZ Bayern das zweite Abrechnungsquartal 2021. Es stellt sich klar heraus, dass die Versicherungskammer ihren Favoritenplatz für die Vergabe des goldenen Kaktus‘ „verteidigt“ hat.

Der Trend hält an. Weiter wenig überraschend stellt sich im Ergebnis des zweiten Quartals heraus, dass die Versicherungen, die die meisten Abrechnungsvorgänge betreffen, natürlich auch im Ranking der meisten Beanstandungen ganz oben stehen. Hier die „Spitzenreiter“ der Beanstandungen im 2. Quartal, die bereits im 1. Quartal hervorstechen sind:

1. Versicherungskammer Bayern
2. Postbeamtenkrankenkasse
3. Beihilfe Landesamt für Finanzen

Unter den 25 Versicherungen mit den meisten – rechnungsbezogenen – Vorgängen haben sich auf den Plätzen 1 bis 8 bei den Beanstandungen nur marginale Veränderungen ergeben. Demnach zeigt sich ein erster Trend. Die folgenden Versicherungen rangieren bei den Beanstandungen nach wie vor oben: Generali, Allianz, Hallesche, Debeka. Hanse Merkur hat sich von Platz 12 auf Platz 8 nach vorne gearbeitet.

Auch bei der inhaltlichen „Hitliste“ der **Beanstandungen** ist ein erster Trend zu erkennen: Weiter führend ist die Beanstandung der Analogleistungen nach § 6 Abs. 1. Hier die ersten Fünf im Ranking:

1. Analogleistung § 6 Abs. 1
2. Nicht gebührenkonforme Abrechnung
3. andere Auslegung des Gebührenrechts durch d. Versicherung (z.B. Nebeneinanderberechnung, Anzahl, Sitzung)
4. Material- und Laborkosten § 9 BEB
5. Vestibulum/Mundbodenplastiken (GOZ 3240, Ä 2675)

Aufgrund der immer gleichen Beanstandungen rät der FVDZ Bayern den bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzten, gründlich zu dokumentieren. Damit lassen sich viele Beanstandungen im Vorfeld verhindern. Die Anforderungen an den Inhalt der Behandlungsdokumentation sind zudem gesetzlich in § 630f Abs. 2 BGB geregelt: „Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.“

Der Spitzenreiter der Beanstandungen wird am Ende des Jahres mit dem goldenen Kaktus „ausgezeichnet“. Die Top 25 der meisten Abrechnungsvorgänge, der meisten Beanstandungen und die Top 25 bei den inhaltlichen Beanstandungen sind auf der Internetseite des FVDZ Bayern unter www.fvdz-bayern.de abrufbar.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, media-dent, München, Tel. 089/720 69 022, oder via E-Mail an wuttke@media-dent.com
Diese Pressemitteilung finden Sie auf der Internetseite www.fvdz-bayern.de. Besuchen Sie den FVDZ Bayern auf Facebook:
<https://www.facebook.com/fvdzbayern/>

Der FVDZ Bayern ist die größte standespolitische Vertretung der 16.000 Zahnärzte in Bayern und stellt (durch Wahl in den jeweiligen Parlamenten) die Präsidenten in der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und die Vorsitzenden in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB). Ziel ist das freie Arzt-Patienten-Verhältnis sowie der Abbau der inzwischen überbordenden Bürokratie in den zahnärztlichen Praxen.

München, den 15.07.2021

Zahnarzt Michael Schwarz als Präsident wiedergewählt

Zwei Frauen neu im Präsidium des Verbands Freier Berufe in Bayern

Michael Schwarz, Präsident des Verbands Freier Berufe in Bayern (VFB), ist von der Delegiertenversammlung am 14. Juli 2021 mit überwältigender Mehrheit im Ehrenamt bestätigt worden. Damit führt der Zahnarzt aus Bernau/Chiemsee den starken Verband mit 34 Mitgliedsorganisationen und damit die Interessen von fast einer Million selbstständig und angestellten Freiberuflern in Bayern für weitere vier Jahre. Pandemiebedingt fand die Delegiertenversammlung mit Wahl des Präsidiums online statt.

Michael Schwarz sieht als alter und neuer Präsident des Verbands Freier Berufe in Bayern den Wandel der Berufsstände nach wie vor als größte Herausforderung für den Verband – besonders auch in Zeiten, die den vielen freiberuflich tätigen Berufsgruppen durch die Corona-Pandemie stark zugesetzt haben. Den 2016 angekündigten und eingeschlagenen Kurs, Frauen und die junge Generation für die Arbeit der Freien Berufe zu begeistern und einzubinden, hat er erfolgreich umgesetzt. Gleich zwei Frauen sind nun in das Präsidium gewählt worden: Eva Maria Reichart aus Schwabmünchen, die die Physiotherapeuten Bayerns vertritt und den langjährigen Landesvorsitzenden der Physiotherapeuten im VFB-Präsidium, Rüdiger von Esebeck, ablöst. Neu ist auch die Pharmazeutin Franziska Scharpf aus Sonthofen, Vorstandsmitglied der Bayerischen Landesapothekerkammer, die u.a. als Referentin diverser Formate und Experte für den Seniorenratgeber im Wort und Bild Verlag aktiv ist. Ausgeschieden sind der Physiotherapeut von Esebeck und Josef Kammermeier vom Bayerischen Apothekerverband, die sich nicht mehr zur Wahl stellten.

Das neunköpfige gewählte/wiedergewählte Präsidium:

Präsident: **Michael Schwarz, Zahnarzt**

1. Vizepräsident: **Dr. Thomas Kuhn, Rechtsanwalt**

2. Vizepräsident: **Dr. Markus Beck, Arzt**

Schatzmeister: **Prof. Dr. Hartmut Schwab, Steuerberater**

Schriftführer: **Karlheinz Beer, Architekt**

Präsidiumsmitglieder:

Christian Schnurer, Künstler; Dr. Bruno Waldvogel, Psychotherapeut; Alexander Lyssoudis, Ingenieur; Franziska Scharpf und Eva Maria Reichart.

Der VFB hat mit Michael Schwarz seit Jahren einen Europa-Kenner an der Spitze des Verbands, der seit 2004 Mitglied im EU-Arbeitskreis der Bundeszahnärztekammer ehrenamtlich tätig ist und seit 2010 das Referat Freie Berufe, Mittelstand/Europa der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) leitet.

Der Wunsch von Michael Schwarz im Vorfeld der Bundestagswahl: „Die Freien Berufe sind in der Mitte der Gesellschaft verankert, Politik sollte deshalb künftig die Expertise und Fachkompetenz der Freien Berufe noch stärker als bisher in Entscheidungsprozesse einbeziehen!“

Dem Verband Freier Berufe in Bayern e.V. gehören 34 Mitgliedsorganisationen aus Bayern an, die selbstständig und angestellt – 920.721 Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure, Sachverständige, Biologen, Restauratoren und Künstler vertreten.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.

Türkenstraße 55

80799 München

Präsident:

Michael Schwarz

www.freieberufe-bayern.de

info@freieberufe-bayern.de

Tel.: + 49 89 27 23 424

Termine 2021
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 31204
06.12., 07.12., 08.12., 09.12.2021 (alle Teilnehmer/innen)
13.12. und 14.12.2021 (Gruppe 1)
15.12. und 16.12.2021 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis übernommen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 31103
15.11., 16.11., 17.11., 18.11.2021

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird.

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____
Kursteilnehmer/in _____
Adresse Kursteilnehmer/in _____
Telefon (privat) _____
Name der Praxis _____
Adresse Praxis _____
Telefon/Telefax Praxis _____
E-Mail _____

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____
Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____ _____
**Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung** **Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat**

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGE TERMINE

Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlungen

Termine: Montag, 04.10.2021, 20:15 Uhr
Montag, 06.12.2021, 20:15 Uhr
mit üblichem Gansessen zum Jahresausklang

Ort: Gasthof Manns Bräu
Friedrichstr. 23, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann

**Bitte schon heute
vormerken:**

**ZBV-Mitgliederversammlung
am 1. Dezember 2021,
19:30 Uhr, im Fichtelgebirgshof
in Himmelkron**

Dieses Heft enthält:

In Memoriam	2	Glückwünsche zum Praxisjubiläum in Coburg und Regnitzlosau	5
Bekanntgaben:		Geburtstage.....	6
Beitragszahlung IV/2021.....	3	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst.....	8
Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!	3	PAR - die neue Behandlungsstrecke - wirklich alles neu?	10
Meldeordnung der BLZK.....	3	FAQ zur neuen PAR-Richtlinie.....	11
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises	4	Buchbesprechung:	
Weihnachtsspende des Hilfsfonds der BLZK	4	Atlas der digitalen Volumentomografie.....	14
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	4	BZB 9/2021: Auf die richtigen Berater vertrauen	16
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft	4	Pressemitteilungen:	
Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung	4	FVDZ: Nein zur Bürgerversicherung	19
Ärztliche Untersuchungen von jugendlichen Auszubildenden.....	4	Abrechnungsbarometer 2 - die Spitzenreiter der Beanstandungen.....	20
Lösung von Ausbildungsverhältnissen	4	VFB: Zahnarzt Michael Schwarz als Präsident wiedergewählt	21
Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für ZFA..	5	Kurse für ZAH/ZFA.....	22
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2022.....	5	Wichtige Termine	24
Nachrichten und Neuigkeiten auf der Homepage der BLZK	5		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 07.11.2021

Anzeigenschluss für die nächste MZO: 14.11.2021